



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Dezember 2012 (06.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0341A (COD)**

**17298/12
ADD 1**

**UD 319
AELE 91
CODEC 2921**

VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordok.: 16887/12 UD 310 AELE 85 CODEC 2827

Nr. Komm.dok.: 13265/12 UD 221 AELE 61 + COR 1

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG
– Partielle allgemeine Ausrichtung des Rates

ERKLÄRUNG DES RATES FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Wirksame, effiziente, moderne und harmonisierte Konzepte für die Zollkontrolle an den Außengrenzen der EU sind von entscheidender Bedeutung für

- den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten;
- die Bekämpfung des illegalen Handels bei gleichzeitiger Erleichterung der legitimen Geschäftstätigkeiten;
- die Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Union und ihrer Bevölkerung sowie des Schutzes der Umwelt;

- die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums und
- die Gewährleistung der Einhaltung der Regeln der gemeinsamen Handelspolitik.

Um derartige Kontrollen durchführen zu können, muss der Zoll auf geeignete Instrumente zugreifen können wie z.B. Geräte und Technologien, die der Aufdeckung von Straftaten dienen. Die Notwendigkeit dieser Instrumente wird u.a. im Europol-Bericht 2011 zur Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität veranschaulicht, in dem der durch Zigarettschmuggel verursachte finanzielle Schaden für die Haushalte der Mitgliedstaaten und der Union in Form entgangener Einnahmen auf zirka 10 Mrd. EUR jährlich geschätzt wird.

Zur Zeit wird das Instrumentarium des mehrjährigen Finanzrahmens, das für die Kofinanzierung bei der Anschaffung derartiger Instrumente zur Verfügung steht, nicht in vollem Umfang genutzt. Um eine effiziente Zuteilung von Mitteln zu gewährleisten, ersucht der Rat die Kommission, spätestens bis Mitte 2018 einen Bericht über die Bereitstellung der Finanzmittel vorzulegen, die für den Erwerb geeigneter Instrumente für Zollkontrollen in dem in Artikel 3 Buchstabe a AEUV genannten Bereich erforderlich sind, und hierbei auch zu prüfen, ob diese Mittel aus einem einzigen Fonds zugewiesen werden können.
